

Zuchtreglement

1. EINLEITUNG

Die Hauptaufgabe jedes Züchters ist die Erhaltung und Verbesserung der Rasse.

Wichtigste Ziele sind:

- Rassetypisches Wesen
- Gesundheit
- Standardgemässes Aussehen

2. GRUNDLAGE

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von TIBETAN SPANIELS (TS) mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das Zucht - und Eintragungsreglement der SKG (ZER). Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Clubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.

Die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten für alle Züchter von TS mit von der SKG geschützten Zuchtnamen sowie Eigentümer von Deckrüden, unabhängig davon ob sie Mitglied des TSCS sind oder nicht.

3. VORAUSSETZUNGEN ZUR ZUCHTVERWENDUNG

Die Ankörung ist für alle TS, die zur Zucht verwendet werden sollen, vorgeschrieben. Nachkommen von nicht angekörnten TS werden nicht ins SHSB oder in den Anhang zum SHSB eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunden der SKG.

Hunde, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard der FCI-Nr. 231 hinreichend entsprechen.

3. 1 Allgemeine Bedingungen für die Zulassung zur Ankörung

- Mindestalter: für die Verhaltensbeurteilung: 12 Monate
für die Formwertbeurteilung: 12 Monate
- Eingetragen im SHSB
- Der rechtmässige Eigentümer muss durch die Stammbuchverwaltung der SKG auf der Abstammungsurkunde eingetragen sein.
- Es dürfen nur gesunde Hunde vorgeführt werden.
- Läufige Hündinnen werden nach Absprache mit dem Zuchtwart zugelassen.

3.2 Patella-Luxation (PL):

Der Hund wird nur bei Vorliegen der tierärztlichen Gesundheitskontrolle angekört, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

3.2.1 Berechtigte Tierärzte und Formular

Es werden nur Atteste von Tierärzten akzeptiert, die auf der von der SKG geführten aktuellen Liste der untersuchungsberechtigten Tierärzte stehen.

3.2.2 Erste Kontrolle

Das Mindestalter für die erste PL-Untersuchung beträgt 12 Monate. Und muss vor der Zuchtzulassung erfolgt sein.

3.2.3 Zuchtzulassung

0 (A) Hunde mit einwandfreiem Befund (Patella nicht luxierbar) werden bis zur Nachkontrolle zur Zucht freigegeben.

1 (B) Hunde mit Befund leichten Grades (Luxation durch palpatorischen Druck möglich) können für die Zucht zugelassen werden, müssen jedoch mit einem Partner mit einwandfreiem Befund gepaart werden.

2 und 3 (C und D)

Hunde mit Befund mittleren Grades ein- oder beidseitig (Luxation bei Beugung spontan) und Hunde mit Befund schweren Grades (stationäre Luxation) bei der Erstkontrolle werden nicht zur Zucht zugelassen.

3.2.4 Administratives Vorgehen

Die Befunde werden vom Tierarzt auf der Rückseite der Abstammungsurkunde eingetragen (Feld veterinärmedizinische Befunde). Der Eigentümer erhält das Original des PL-Kontrollberichtes. Eine Kopie geht an das ZK-Sekretariat. Die Kosten trägt der Eigentümer.

Für die Zuchtzulassung ist der PL-Bericht (Formular der SKG) den übrigen Unterlagen beizulegen bzw. zur clubinternen Ankörung mitzubringen.

3.2.5 Nachkontrolle

Hunde, die einjährig als PL-frei erscheinen, können mit zunehmendem Alter ein- oder beidseitig noch eine deutliche Luxation entwickeln. Verlangt wird eine erste Untersuchung vor der Zuchtzulassung und eine Nachkontrolle im Alter von etwa drei Jahren bei Rüden bzw. vor dem 3. Wurf bei Hündinnen.

3.2.6 Deckrüden

Die Nachkontrolle für die weitere Zuchtzulassung muss bei Rüden im Alter von etwa 3 Jahren erfolgen. Das Original des wiederholten PL-Berichtes (Formular der SKG) ist bis spätestens zum Alter von dreieinhalb Jahren dem ZK-Sekretariat ohne Aufforderung zuzustellen.

3.2.7 Zuchthündinnen

Zuchthündinnen dürfen erst drei Monate nach dem zweiten Wurf zur Nachuntersuchung gebracht werden. Die Beurteilung bei Hündinnen soll vorzugsweise im Anöstrus erfolgen, weil im Östrus hormonelle Einwirkungen auf Sehnen und Bänder nicht ausgeschlossen werden können. Die Nachuntersuchung muss vor dem dritten Wurf erfolgen.

3.2.8 Weitere Zuchtzulassung bei Nachkontrolle

0 (A) Hunde mit einwandfreiem Befund bei der Nachkontrolle (Patella nicht luxierbar) werden definitiv zur Zucht freigegeben.

1 (B) Deckrüden und Zuchthündinnen mit Befund leichten Grades ein- oder beidseitig (Luxation durch palpatorischen Druck möglich) bei der Nachkontrolle können in der Zucht bleiben, müssen jedoch mit einem Partner mit einwandfreiem Befund (0) gepaart werden.

2 (C) Rüden und Hündinnen mit verändertem Befund mittleren Grades ein- oder beidseitig werden abgekört.

3.2.9 Eintragung in die Abstammungsurkunden

Bei der Eintragung von PL-Befunden in die Abstammungsurkunden muss das Untersuchungsjahr dazu geschrieben werden (z.B. PL 0/1 2001). Die Meldung der Befunde an die Stammbuchverwaltung erfolgt über das ZK-Sekretariat.

3.2.10 Situation bei Importhunden

Bei erwachsenen importierten Hunden werden PL-Befunde eines FCI-Landes, welche nach Reglement dessen FCI-Landesorganisation erhoben wurden, anerkannt.

3.3 Augenkrankheiten

Für die Zuchtzulassung ist ein Augenattest eines Augenspezialisten beizubringen. Es dürfen keine Anzeichen einer vererbaren Augenkrankheit wie Progressive Retina Atrophie (PRA) vorhanden sein. Das Zeugnis darf beim Decken nicht älter als 12 Monate sein.

3.4 Ankörungen

Es finden jährlich mindestens 2 Ankörungen statt. Gebühren werden von der GV festgelegt. Die Ankörung muss mindestens 4 Wochen im voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt werden. Organisation der Ankörung ist Sache des Zuchtwarts und der Zuchtkommission.

3.4.1 Die Ankörung besteht aus zwei Teilprüfungen

- Verhaltensbeurteilung: Mindestalter 12 Monate
- Formwertbeurteilung: Mindestalter 12 Monate

Die **Verhaltensbeurteilung** wird von mindestens 2 Personen vorgenommen, welche über ein fundiertes Wissen über das Verhalten des Hundes verfügen. Sie werden von der Zuchtkommission bestimmt und entscheiden gemeinsam über das Resultat.

Geprüft wird das Verhalten in friedlicher Situation.

Die Testsituation sollte möglichst abwechslungsreich und dem neusten Stand des Wissens angepasst sein. Für die Anordnung verantwortlich sind die für die Verhaltensbeurteilung zuständigen Personen. Die Prüfung kann auch mit einem andern Club zusammen abgehalten werden.

Die **Formwertbeurteilung** wird von einem von der SKG anerkannten Ausstellungsrichter vorgenommen.

3.7 Abkörung

Die Zuchtkommission kann auf Antrag des Zuchtwartes beschliessen, dass Hunde nachträglich von der Zucht ausgeschlossen werden, welche:

- nachweislich oder wiederholt schwerwiegende Fehler vererben (Gesundheit, Wesen oder Exterieur);
- nach der Zuchtzulassung von einer Krankheit befallen werden, von der bekannt ist, dass sie vererbbar sein kann.
Der Eigentümer ist gehalten, dem Zuchtwart mitzuteilen, wenn bei seinem Hund eine solche Krankheit auftritt.

Die Zuchtkommission kann vom Eigentümer eines betroffenen Hundes eine medizinische Abklärung verlangen und Einsicht in die Resultate nehmen.

Der Eigentümer eines Hundes, der abgekört werden soll, ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss mittels eingeschriebenen Briefs klar begründet mitgeteilt werden.

Die Abkörung wird nach Ablauf der Rekursfrist vom Zuchtwart auf der Rückseite der Abstammungsurkunde eingetragen und gleichzeitig der Stammbuchverwaltung der SKG schriftlich mitgeteilt.

3.8 Tragend importierte Hündinnen

Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung. Die Welpen dieses Wurfs werden im SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere eine FCI-anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und im Herkunftsland zur Zucht zugelassen sind. Der Wurf ist dem TSCS ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert. Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses Reglements.

Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtbestimmungen dieses Reglements erfüllen, d.h. sie muss eine Ankörnung des TSCS bestehen.

4. ZUCHTBESTIMMUNGEN

4.1 Allgemeines

Es dürfen gleichzeitig höchstens drei Würfe aufgezogen werden (auch anderer Rassen).

4.2 Vorschriften, welche die Paarung betreffen

4.2.1 Mindestalter für die Zuchtzulassung

Rüden: frühestens nach bestandener Zuchtzulassung

Hündinnen: frühestens mit 15 Monaten.

4.2.2 Höchstalter

Rüden: unbeschränkt

Hündinnen: Zurückgelegtes 9. Altersjahr, wobei das Deckdatum massgebend ist.

4.2.3 Häufigkeit der Zuchtverwendung

Hündinnen dürfen für maximal 6 Würfe zur Zucht verwendet werden.

4.3 Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Zuchtzulassung der beiden Hunde zu vergewissern (Vermerk auf der Abstammungsurkunde). Steht der Deckrüde im Ausland, so muss dieser über eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde verfügen und den im betreffenden Land geltenden Zuchtbestimmungen entsprechen. Steht der Rüde in einem Land, in welchem Körungen durchgeführt werden, muss er angekört sein.

4.4 Um eine umfassende Zuchtplanung zu ermöglichen, sollte im eigenen Interesse jedes Zuchtvorhaben - besonders von unerfahrenen Züchtern - zuvor mit dem Zuchtberater besprochen werden.

4.5 Inzucht

Paarungen zwischen Eltern und Kindern und zwischen Vollgeschwistern sind nicht gestattet.

4.6 Die künstliche Besamung ist im Internationalen Zuchtreglement der FCI geregelt und muss mit dem Zuchtwart *zuvor* besprochen werden. Künstliche Besamung darf nur zwischen Tieren vorgenommen werden, die bereits aufgrund eines natürlichen Deckaktes einen Wurf gebracht haben.

4.7 Jede Belegung muss auf der offiziellen Deckbescheinigung (Formular der SKG) wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden.

5. WURF

5.1 Mit einer Hündin dürfen innerhalb von 2 Kalenderjahren höchstens 2 Würfe gezüchtet werden. Als Wurf gilt eine Geburt, auch wenn keine Welpen aufgezogen werden.

5.2 Es sollen alle gesunden Welpen aufgezogen werden.

5.3 Die Aufzucht von mehr als 8 Welpen bedingt, dass der Züchter über die nötigen Einrichtungen, den Platz und die Zeit verfügt, um die Welpen in jedem Entwicklungsstadium fachgerecht zu betreuen. Massstab sind die Haltungsbedingungen, wie sie in den "Weisungen des Goldenen Gütezeichens der SKG" beschrieben sind.

5.4 Werden mehr als 8 Welpen aufgezogen, muss ab den ersten Lebenstagen tierärztlich empfohlene Welpenmilch zugefüttert werden (keine blosse Kuhmilch). Vorgeschrieben ist eine tägliche Gewichtskontrolle der Welpen, welche schriftlich festgehalten werden muss. Diese Tabellen müssen bei der Zuchtstättenkontrolle vorgelegt werden.

5.5 Der Mutterhündin ist nach der Aufzucht eines Wurfes von mehr als 6 Welpen eine Zuchtpause von mindestens 9 Monaten zu gewähren. Massgebend ist der Zeitraum zwischen dem Wurf- und dem nächsten Deckdatum.

6. ZUCHTSTÄTTEN- UND WURFKONTROLLE

6.1 Bei Neuzüchtern werden vor dem ersten Belegen einer Hündin zwingend eine Zuchtstättenberatung durchgeführt und gleichzeitig die Örtlichkeiten begutachtet.

Eine Kopie des Formulars über die erfolgte Zuchtstättenvorkontrolle muss den Wurfmeldeunterlagen beigelegt werden.

- 6.2** Jeder Wurf ist dem Zuchtwart spätestens 2 Tage nach der Geburt zu melden.
- 6.3** Jede Zuchtstätte wird während der Aufzucht eines Wurfes einmal von einem Mitglied der Zuchtkommission kontrolliert. Bei mehreren Würfen (nicht mehr als 4 Wochen Altersunterschied) kann die Kontrolle gleichzeitig erfolgen, wobei in solchen Fällen die Gebühr nach Wurfanzahl zu entrichten ist. In begründeten Fällen sind weitere Kontrollen auch unangemeldet möglich.
- 6.4** Bei Züchtern, welche den ersten Wurf aufziehen, wird in den ersten Lebenstagen der Welpen zusätzlich eine Kontrolle durchgeführt; gegebenenfalls bei der Amme.
- 6.5** Bei Züchtern, die mehr als 6 Welpen aufziehen, wird in den ersten 4 Lebenswochen der Welpen eine zusätzliche Kontrolle durchgeführt, sofern sie nicht bereits 4 Würfe aufgezogen haben.
- 6.6** Bei jedem Besuch wird ein Kontrollformular des TSCS ausgefüllt, das vom Züchter und vom Kontrolleur unterzeichnet wird. Der Züchter erhält eine Kopie davon.

7. MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE ZUCHTSTÄTTE

- 7.1** Jede Zuchtstätte muss über eine **Unterkunft und einen Auslauf im Freien** in Sicht- und Hörweite vom Wohnbereich des Züchters verfügen.

Als **Unterkunft** werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können.

Die **Unterkunft** muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss gut zugänglich und leicht zu reinigen sein. Bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.

- Mindestmasse Unterkunft: 6 m²

Als **Auslauf** wird ein der Anzahl der Hunde, der Grösse und der Bewegungsfreudigkeit der Rasse entsprechend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können. Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras etc.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein.

- Mindestmasse Auslauf: 20 m²

Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, verschiedene optische und sensomotorische herausfordernde Strukturen aufweisen, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und muss sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.

- 7.2** Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten. Für Mängel, deren Behebung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, wird eine Frist angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt.

Falls die begründeten Anweisungen des zuständigen Kontrolleurs nicht befolgt werden oder wenn die Hundehaltung oder Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, ist gemäss ZER Art. 11.21 zu verfahren.

Nötigenfalls kann beim AA für Zuchtfragen und SHSB eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle in Begleitung eines Beraters der SKG beantragt werden.

8. KENNZEICHNUNG DER WELPEN UND WELPENABGABE

Die Welpen müssen vor ihrer Abgabe mit einem Mikrochip versehen werden. Die entsprechenden Bestimmungen des ANIS (Animal Identification Service) und der SKG müssen eingehalten werden.

Die Welpen dürfen erst nach vollendeter 9. Lebenswoche, regelmässig entwurmt, gechippt und geimpft abgegeben werden. Abstammungsurkunde, Impfzeugnis und Unterlagen des ANIS sind dem Käufer unentgeltlich mitzugeben.

Die Züchter sind verpflichtet, Welpen bzw. Hunde mit dem schriftlichen Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben. Ebenso sind sie gehalten, den Käufern auch nach der Abgabe der Welpen bzw. Hunde beratend zur Seite zu stehen und bei auftretenden Problemen nach einvernehmlichen Lösungen zu suchen.

9. ADMINISTRATIVE VERPFLICHTUNGEN

9.1 Der Züchter ist verpflichtet:

- Einen von der SKG geschützten Zuchtnamen rechtzeitig zu beantragen (ZER Art. 5.3);
- sich die offiziellen SKG-Formulare zu beschaffen;
- ein Wurfbuch zu führen;
- die Kopie der Deckbescheinigung (Formular der SKG) innerhalb von 3 Wochen an den Zuchtwart zu senden;
- eine erfolgte Geburt innert 2 Tagen dem Zuchtwart zu melden;
- die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formular der SKG) innert 4 Wochen mit den folgenden Beilagen an den Zuchtwart zu senden:
 - Deckbescheinigung im Original
 - Originalabstammungsurkunde der Mutterhündin
 - Kopien der Augenatteste der beiden Elterntiere
 - Gültige Mitgliederkarte einer SKG-Sektion, falls reduzierte Eintragsgebühren gewünscht werden
 - SKG-Formular: Meldung der neuen Eigentümer (sofern solche bereits feststehen)

Bei ausländischem Vaterrüden:

- Kopien der FCI anerkannten Abstammungsurkunde
- Kopie des Augenattestes, PL-Befund

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular nicht vollständig oder nicht lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung an den Züchter retourniert und erst nach ihrer Vervollständigung und Berichtigung an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet.

9.2 Der Zuchtwart ist verpflichtet:

- Die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen;
- sich zu vergewissern, dass die im Zuchtreglement vorgesehenen Zuchtstätten- und Wurfkontrollen vorgenommen wurden und zufriedenstellend ausgefallen sind;
- dies auf dem Wurfmeldeformular mit Unterschrift und Stempel zu bestätigen;
- bei Würfen über 8 Welpen der Wurfmeldung eine Kopie des Zuchtstätten- und Wurfkontrollberichts zuhanden der Stammbuchverwaltung der SKG beizulegen;
- die Wurfmeldung samt den verlangten Beilagen rechtzeitig an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterzuleiten;
- der Stammbuchverwaltung der SKG die neu angehörten bzw. nachträglich abgehörten Hunde wie auch die eingegangenen PL-Befunde laufend zu melden. Gleichzeitig von jedem neu angehörten Hund die bei der Ankörung bereits bekannten Zusatzangaben zu vermerken, die in den Abstammungsurkunden der Nachkommen des betreffenden Hundes erscheinen sollen.

10. ORGANISATION

Für Zuchtfragen sind der Zuchtwart und die Zuchtkommission zuständig.

10.1 Zuchtwart

Der Zuchtwart ist Mitglied des Vorstandes. Er sollte gute Kenntnisse der Rasse Tibetan Spaniel sowie Theoriekenntnisse von Zucht und Vererbung mitbringen. Ideal wäre zudem eigene Zuchterfahrung. Seine Wahl richtet sich im übrigen nach den Statuten.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Leitung der Zuchtkommission
- Zuchtleitung
- Information, Beratung und Weiterbildung der Züchter
- Administrative Aufgaben gegenüber der SKG
- Organisation der Ankörung
- Ausbildung und Überwachung der Zuchtstätten- und Wurfkontrolleure
- Organisation der Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

10.2 Zuchtkommission

Die Zuchtkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Die Mitglieder der Zuchtkommission werden von der Generalversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Die Kommission wird vom Zuchtwart geleitet und ist dem Vorstand unterstellt.

Ihre Aufgaben umfassen namentlich:

- Zuchtstätten- und Wurfkontrolle
- Mithilfe bei den Ankörungen und Weiterbildungen
- Abkörungen
- Gestaltung des Zucht- und Körreglements

11. REKURSE

- 11.1** Rekurse gegen Entscheide von Wesensbeurteilern und Formwertrichtern sowie gegen Entscheide der Zuchtkommission können innert 20 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Gleichzeitig sind Fr. 100.-- bei der Klubkasse zu hinterlegen, die bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet werden.
- 11.2** Wird Rekurs gegen einen negativen Entscheid des Formwertrichters oder Wesensbeurteilers eingereicht, so kann der betreffende Hund, sofern kein eindeutig zuchtausschliessender Fehler vorliegt, zu einer Neu Beurteilung der strittigen Punkte aufgeboten werden. Diese Neu beurteilung findet in der Regel an der nächsten offiziellen Ankörung statt. Sie muss durch einen anderen Formwertrichter bzw. Wesensbeurteiler, vorgenommen werden. Der Formwertrichter bzw. Wesensbeurteiler, dessen Entscheid angefochten wird, wird als Beobachter eingeladen. Der Vorstand entscheidet aufgrund der beiden Berichte und unter Einbezug der Rekursbegründung.
- 11.3** Bei der Beschlussfassung über einen Rekurs treten die am Erstentscheid mitwirkenden Funktionäre in den Ausstand. Der Entscheid des Vorstandes ist vorbehältlich Ziff. 11.4 endgültig.
- 11.4** Sind in der Anwendung des vorliegenden Zuchtreglements Formfehler begangen worden, so steht den Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des TSCS der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen (ZER 12.9).

12. SANKTIONEN

Bei Verstössen gegen dieses Reglement oder das ZER kann der Vorstand beim Zentralvorstand der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragen.

13. GEBÜHREN

Die Gebühren für Ankörung, Formwert- und Wesensbeurteilung, Zuchtstätten- und Wurfkontrollen, Nachkontrollen in begründeten Fällen und Welpengebühr (Bearbeitung der Wurfmeldung, Werbung, Welpenvermittlung) werden jährlich von der Generalversammlung auf Antrag der Zuchtkommission festgelegt. Die Gebühr für eine Einzelankörung beträgt das Doppelte einer normalen Ankörung.

Nichtclubmitglieder bezahlen jeweils die doppelte Gebühr.

Körgebühren sind für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig davon ob er angekört, nicht angekört, unter Vorbehalt angekört oder zurückgestellt wird.

14. AUSNAHMEBESTIMMUNGEN

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Vorstand auf Antrag der

15. ÄNDERUNGEN, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen dieses Reglements müssen der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG. Sie treten 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Die deutschsprachige Fassung ist rechtsverbindlich. Die männlichen Ausdrucksformen stehen stellvertretend auch für weibliche Begriffe.

Dieses Reglement wurde am 24. August 2007 von der ausserordentlichen Vereinsversammlung (GV) in Egerkingen genehmigt.

TIBETAN SPANIEL CLUB SCHWEIZ

Die Präsidentin:

Die Zuchtwartin:

.....
Gisela Fölmli

.....
Sandra Klein

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an dessen Sitzung vom 26. SEP. 2007

Der Zentralpräsident
der SKG

Der Präsident Arbeitsausschuss
und Zuchtfragen SHSB der SKG

.....

.....